

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

NIEDERÖSTERREICH

	ab 1.5.2006 Stundenlohn in Euro	ab 1.5.2007 Stundenlohn in Euro
Steinbruchunternehmer		
Hilfsarbeiter	8,66	8,89
Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis	9,77	10,03
Mineure ohne Sprengberechtigtenzeugnis	9,30	9,55
Ritzer mit pneumatischem Keillochhammer	9,30	9,55
Steinschläger	8,88	9,12
Gelernte Professionisten, wie Schlosser, Schmiede, Tischler, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker, wenn sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	9,77	10,03
Angelernte Professionisten (ohne Lehre), wie Schlosserhelfer, Schmiedehelfer, Tischlerhelfer, Mechanikerhelfer, wenn sie in ihrem angelernten Beruf verwendet werden.	9,30	9,55
Kraftwagenlenker, die gelernte Mechaniker sind	9,77	10,03
Kraftwagenlenker, die nicht gelernte Mechaniker sind	9,15	9,39
Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen		
Grubenarbeiter	8,88	9,12
Grubenhilfsarbeiter (Transport)	8,66	8,89
Sonstige Hilfsarbeiter	8,52	8,75
Grubenmeister	9,32	9,57
Zimmerer (gelernt)	9,77	10,03
Führer von Löffelbaggern sowie Lenker von Motorbooten, Bagger- und Raupenführer Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975	10,12	10,39
Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller		
Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser	9,77	10,03
Angelernte Arbeiter: Betonfacharbeiter (Ziegel-, Rohrschläger), Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)		
Hilfsarbeiter	9,32	9,57
	8,58	8,81
Lehrlingsentschädigung		
im 1. Lehrjahr	2,92	3,00

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

im 2. Lehrjahr	4,05	4,16
im 3. Lehrjahr	5,07	5,20

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.